

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 148/10 B

L 3 U 42/09 (Bayerisches LSG)
S 8 U 5007/06 L (SG Landshut)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben,
Dr.-Georg-Heim-Allee 1, 84036 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. August 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Dr. Knörr
beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der
Nichtzulassungsbeschwerde und Beordnung eines Rechtsanwalts wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 1.250,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Klägerin hat mit Schreiben vom 16.5.2010 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt sowie Prozesskostenhilfe (PKH) für dieses Verfahren beantragt. Sie ist dabei nicht durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten worden. Durch die Geschäftsstelle beim BSG ist sie telefonisch und schriftlich über die fehlenden Formvoraussetzungen ihrer Nichtzulassungsbeschwerde sowie über die mögliche Kostenfolge belehrt worden.

II

- 2 1. Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen, da die Klägerin trotz Belehrung nicht fristgerecht bis 20.5.2010 den Vordruck "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" vorgelegt hat (§§ 73a Abs 1 SGG, 117 Abs 2 ZPO); die Beordnung eines Rechtsanwalts (§§ 73a Abs 1 SGG, 121 Abs 1 ZPO) ist bei Ablehnung des PKH-Gesuchs nicht vorgesehen.
- 3 2. Die Beschwerde der Klägerin gegen das vorbezeichnete Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2, § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 4 Die Klägerin kann, worauf sie durch die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und durch Schreiben der Geschäftsstelle des Senats hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen (§ 73 Abs 4 SGG). Das von der Klägerin privatschriftlich eingelegte Rechtsmittel entspricht nicht der gesetzlichen Form.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 197a Abs 1 SGG iVm § 154 Abs 1 und 2 Verwaltungsgerichtsordnung.





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 Der Streitwert wird nach Anhörung der Beteiligten auf 1.250,00 Euro festgesetzt (§§ 197a SGG iVm §§ 63, 52 Abs 1 Gerichtskostengesetz).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)